

# Kleine Mitteilungen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **22 (1915)**

Heft 5-6

PDF erstellt am: **15.08.2024**

## **Nutzungsbedingungen**


Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



**als Ersatz für Wellblech,  
rosten nicht.  
Langjährige Garantie.**

Schweizer. Eternitwerke A.-G. \* Niederurnen

### Patentverkauf oder Lizenzabgabe.

Der Inhaber des Schweizerpatentes No. 64,205 betreffend „**Stoffaufwulfvorrichtung**“ wünscht mit schweizerischen Fabrikanten in Verbindung zu treten behufs Verkaufs des Patentes, bezw. Abgabe der Lizenz für die Schweiz, zwecks Fabrikation des Patentgegenstandes in der Schweiz. 1386

Reflektanten belieben sich um weitere Auskunft zu wenden an das Patentanwaltsbureau **E. Blum & Co.**, Bahnhofstraße 74, Zürich 1

**Ed. Schlaepfer & Cie.**

Zürich-Wollishofen  
Seestrasse 289

Elektrische  
Licht- u. Kraftanlagen

Elektromotoren  
Dynamomaschinen

Miete — Tausch — An- u. Verkauf

### Verein ehemaliger Seidenwebschüler Zürich.

Es kommt hie und da vor, daß Briefe und Sendungen für den Vorstand an die unrichtige Adresse gerichtet werden. Zur Orientierung für die Mitglieder lassen wir hier die Adressen und die Angabe der Chargen der Vorstandsmitglieder folgen, die hauptsächlich in Betracht kommen können.

Präsident des Vereins: **Hans Fehr, La Rosière, Kilchberg.**

Präsident der Unterrichtskommission: **Hch. Schoch, Zürcherstrasse 196, Höngg.**

Quästor: **Emil Meili, Höngg.**

Bibliothekar: **Rob. Honold, Zürcherische Seidenwebschule, Zürich-Wipkingen.**

Zeitung: **Fritz Kaeser, Metropol, Zürich.**

Wir bitten, Briefe und Sendungen direkt an die jeweils zuständigen Stellen zu richten.

Adressen und Stellenänderungen sind an die Expedition der Zeitung, Fraumünsterstrasse 14, Zürich, zu senden.

Der Vorstand.

### Leistungsfähige Seidenfärberei

am liebsten außer Verband, **gesucht**. Offerten mit genauen Angaben unter Chiffre **O. F. 4650** an **Orell Füssli-Annoncen, Zürich.**

### Kleine Mitteilungen

**Bei einem Riesenbrande im Hafen von Genua** verbrannten am 19. März im eisernen Wagenschuppen Ponte Cristoforo 4000 Ballen Baumwolle, worunter 1300 Ballen für die Schweiz, im Totalwerte von etwa 1 1/2 Millionen Franken. Die für die Schweiz organisierten Ertrazüge zum Abtransport von Baumwolle mußten für einige Tage ausfallen.

**Die im Hafen von Genua liegenden schweizerischen Waren aller Art** werden auf zirka 110 Millionen Franken geschätzt, ein Betrag, der bereits bezahlt wurde. Die Zinsen und Lagerpesen werden auf täglich 30,000 Franken geschätzt.



### Bücherschau



**Die Rechtsfolgen der Kriegswirren in der Schweiz.** Von Rechtsanwalt Dr. jur. Ed. Kuhn in Zürich. 98 Seiten. Taschenformat. Kart. Fr. 2.— Verlag: Art. Institut Orell Füssli, Zürich.

Der anfangs August letzten Jahres ausgebrochene Weltkrieg hat ein besonderes „Kriegswirrenrecht“ gezeitigt. Einmal hat der schweizerische Bundesrat eine Reihe von Verordnungen erlassen, durch welche bestehende Gesetze ergänzt und abgeändert wurden. Dies ist z. B. der Fall hinsichtlich des Schuldbetreibungs- und Konkursrechtes, des Mietrechtes, des Verkehrs mit dem Ausland etc. Dann aber tauchten eine Reihe aktueller Fragen auf, die weder in den Verordnungen noch in den bisherigen Gesetzen vorausgesehen sind, aber doch ihre Beantwortung finden müssen. Hier handelt es sich darum, die Lösung der Streitfragen aus dem Sinn und Geist der geltenden Normen und in verständiger Würdigung der besonderen Verhältnisse zu finden. Die vorliegende Arbeit des Verfassers von „Was jeder Schweizer vom Zivilgesetzbuch wissen muß“ bietet uns nun eine vollständige und klare Darstellung dieses Kriegswirrenrechtes. In einfachem, fließendem und anregendem Stile werden die einzelnen Materialien erörtert. Überall gibt der Verfasser eine genaue Quellenangabe, so daß die Nachprüfung seiner Schlüsse keine Schwierigkeiten bietet. In dem Bändchen werden folgende Titel behandelt: Kauf, Miete und Pacht, Dienstvertrag, Werkvertrag, Auftrag, Frachtvertrag, Bankverkehr, Schuldbetreibung und Konkurs, Erfindungspatente und gewerbliche Muster und Modelle und schließlich das internationale Recht.

Für weitschweifige theoretische Erörterungen blieb in dieser Arbeit, die dem praktischen Recht leben dienen will, natürlich kein Platz. Sie umfaßt das gesamte Zivilrecht, das Ende Januar 1915 zu Recht bestand.

**Der Mietvertrag nach Schweizer Recht.** Von Dr. jur. E. Vollenweider. Verlag: Art. Institut Orell Füssli, Zürich.

Der Verfasser behandelt in einer Darstellung von Fragen und Antworten das einschlägige Gebiet in einläßlicher Weise in dem 88 Seiten starken Bändchen.

Redaktionskomitee:

**Fr. Kaeser, Zürich (Metropol), Dr. Th. Niggli, Zürich II, A. Frohmader, Dir. der Webschule Wattwil.**



SYSTEME GROB  
HÖRGEN S.G.M.

**GROB & HORGEN**  
SCHWEIZ

älteste & grösste Fabrik  
von Webgeschirren mit  
**FLACHSTAHLITZEN**